

Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen
der Stadt Moringen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), beide Gesetze in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 08.05.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Moringen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Moringer Vereine erhalten nach Maßgabe der Gebührensatzung eine ermäßigte Gebühr.

§ 2
Gebührentarif

A. Gebühren für die Benutzung des Festplatzes

	<u>ermäßigt</u>	
1. Benutzungsgebühr je Nutzungstag	30,00 €	50,00 €
2. Hinterlegung einer Kautions von	30,00 €	70,00 €

Auf die vorhandene Benutzungsordnung für den Festplatz wird hingewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

B. Gebühren für die Benutzung der Speckenbrunnenanlage

	<u>ermäßigt</u>	
1. Nutzungsgebühr für die Speckenbrunnenanlage	35,00 €	45,00 €
2. Hinterlegung einer Kautions	35,00 €	60,00 €

Auf die vorhandene Benutzungsordnung für die Speckenbrunnenanlage wird hingewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 3
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Benutzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht für die Benutzung der Einrichtungen zu A - B (Festplatz, Speckenbrunnenanlage) mit der verbindlichen Anmeldung eines Termins.
2. Die Gebühren sind vor der Benutzung der Einrichtungen zu entrichten.

§ 5
Sonstige Bestimmungen

Etwaige erforderliche Genehmigungen (z.B. Vergnügungssteuer, Schankerlaubnis, Sperrstundenverlängerungen, GEMA-Gebühren) sind in der Gebühr nicht enthalten und müssen vom Gebührenpflichtigen gesondert getragen werden.

§ 6
Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen der Stadt Moringen vom 26.06.2001 außer Kraft.

Moringen, den 08. Mai 2014

Stadt Moringen

Gez. Schnabel
Bürgermeister